

Änderung der Verordnung zur Seilbahnverordnung

Verabschiedet von der norwegischen Eisenbahnbehörde am 26. Juni 2025 gemäß dem Gesetz vom 22. Mai 2017 Nr. 29 über Seilbahnen § 4, vgl. Delegationsbeschluss vom 22. Mai 2017 Nr. 633

In der Verordnung Nr. 2383 vom 20. Dezember 2022 über Seilbahnen (Seilbahnverordnung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 2-2 Das akzeptable Sicherheitsniveau von Seilbahnen für die Personenbeförderung erhält folgende Fassung:

Alle Seilbahnen für die Personenbeförderung müssen ein akzeptables Sicherheitsniveau aufweisen.

Das Sicherheitsniveau einer Seilbahn wird als akzeptabel angesehen, wenn

- a. sie den Unterlagen entspricht, die die Grundlage für die Betriebsgenehmigung und die nachfolgenden Änderungen bilden, die gemeldet und von der norwegischen Eisenbahnbehörde bearbeitet wurden,
- b. die Seilbahn sicher betrieben wird und
- c. die Seilbahn gewartet und überprüft wird, um sicherzustellen, dass sie sich in einem zuverlässigen Betriebszustand befindet.

Die norwegische Eisenbahnbehörde kann den Seilbahnbetreiber auffordern, durch einen unabhängigen Dritten oder den Hersteller der Seilbahn dokumentieren zu lassen, dass die Seilbahn die Anforderung eines akzeptablen Sicherheitsniveaus gemäß Absatz 2 erfüllt.

§ 2-3 Meldung über den Bau einer Seilbahn erhält folgende Fassung:

Eine Meldung über den Bau einer Seilbahn muss an die norwegische Eisenbahnbehörde gesendet werden, damit wir Orientierungshilfe zu den Anforderungen der Verordnung geben können.

§ 2-4 Anforderungen für eine Betriebsgenehmigung und Antrag auf Erteilung einer Betriebsgenehmigung erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb einer Seilbahn ist eine Betriebsgenehmigung erforderlich. Vor der Inbetriebnahme von Seilbahnen muss die norwegische Eisenbahnbehörde eine Betriebsgenehmigung erteilen, nachdem der Antragsteller nachgewiesen hat, dass die Seilbahn den technischen und betrieblichen Anforderungen entspricht.

Ein Antrag auf Erteilung einer Betriebsgenehmigung ist bei der norwegischen Eisenbahnbehörde auf einem vorgegebenen Formular einzureichen. Der Antrag auf Erteilung einer Betriebsgenehmigung muss mindestens Folgendes enthalten:

- a) Technische Unterlagen
- b) Relevante Teile des Sicherheitsmanagementsystems
- c) Unterlagen zur Versicherung und Sicherheit
- d) Bescheinigung über die Fertigstellung oder vorübergehende Nutzungsgenehmigung nach dem Planungs- und Baugesetz, Artikel 21-10.

Bei Anträgen auf eine neue Betriebsgenehmigung nach Änderung der Seilbahn muss der Antrag technische Unterlagen und relevante Teile des Sicherheitsmanagementsystems enthalten. Die Elemente unter den Buchstaben c und d müssen eingereicht werden, wenn sie für die Änderung relevant sind.

Die technischen Unterlagen müssen in norwegischer, schwedischer, dänischer oder englischer Sprache verfasst sein.

Über einen Antrag auf Erteilung einer Betriebsgenehmigung wird so bald wie möglich, spätestens aber vier Wochen nach dem Tag, an dem alle erforderlichen Unterlagen an die norwegische Eisenbahnbehörde übermittelt wurden, entschieden.

Seilbahnen für Waren müssen die Anforderungen in Kapitel 5 erfüllen, um eine Betriebsgenehmigung zu erhalten.

Kabelkrane müssen die Anforderungen in Kapitel 6 erfüllen, um eine Betriebsgenehmigung zu erhalten.

Neuer § 2-4a Anforderungen an eine neue Seilbahn

Eine neue Seilbahn muss der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechen. Eine aus gebrauchten Bauteilen errichtete Seilbahn gilt ebenfalls als neue Seilbahn.

Neuer § 2-4b Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs einer Seilbahn

Für eine bestehende Seilbahn kann eine neue Betriebsgenehmigung beantragt werden. Die Seilbahn muss den ursprünglichen Unterlagen für die Seilbahn und allen Änderungen entsprechen, die gemeldet und von der norwegischen Eisenbahnbehörde bearbeitet wurden. Die Seilbahn muss gewartet werden und in einem zuverlässigen Betriebszustand sein.

Änderungen, die nicht von der norwegischen Eisenbahnbehörde bearbeitet wurden, werden in Verbindung mit dem Antrag und gemäß den Vorschriften der Verordnung für Änderungen an Seilbahnen überprüft.

Ist die Betriebsgenehmigung abgelaufen und wird der Antrag mehr als ein Jahr nach dem Ablauf gestellt, muss der Antragsteller nachweisen, dass die Seilbahn der Verordnung (EU) 2016/424 entspricht. Bei Seilbahnen, die nicht der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechen, muss der Antragsteller nachweisen, dass die Seilbahn nach den harmonisierten europäischen Normen gebaut wurde oder ein gleichwertiges Sicherheitsniveau aufweist.

Die norwegische Eisenbahnbehörde kann verlangen, dass die Unterlagen von einem unabhängigen Dritten oder vom Hersteller der Seilbahn stammen.

Neuer § 2-4c Versetzen einer Seilbahn

Beim Versetzen einer Seilbahn ist immer eine neue Betriebsgenehmigung erforderlich.

Beim Versetzen einer Seilbahn, die der Verordnung (EU) 2016/424 entspricht, muss die Seilbahn auch nach dem Versetzen der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechen. Die Seilbahn muss gewartet werden und in einem zuverlässigen Betriebszustand sein.

Beim Versetzen einer Seilbahn, die nicht der Verordnung (EU) 2016/424 entspricht, muss der Antragsteller nachweisen, dass die Seilbahn nach den harmonisierten europäischen Normen gebaut wurde oder ein gleichwertiges Sicherheitsniveau aufweist. Änderungen an der Seilbahn und ihre Gesamtauswirkungen müssen der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechen. Die Seilbahn muss gewartet werden und in einem zuverlässigen Betriebszustand sein.

Beim Versetzen einer Seilbahn kann die norwegische Eisenbahnbehörde verlangen, dass die Unterlagen von einem unabhängigen Dritten oder vom Hersteller der Seilbahn stammen.

Neuer § 2-5 Änderungen an Seilbahnen für die Personenbeförderung

Wenn eine Seilbahn für die Personenbeförderung geändert werden soll, muss dies der norwegischen Eisenbahnbehörde schriftlich gemeldet werden, bevor mit der Änderung begonnen wird.

Die norwegische Eisenbahnbehörde bewertet, ob die Änderung gemäß § 2-5a wesentlich ist. Die Meldung über die Änderung einer Seilbahn muss eine Beschreibung der geplanten Änderung, eine Beschreibung der Bauteile, die ersetzt oder hinzugefügt werden, und eine Risikobewertung mit Schnittstellenbetrachtungen enthalten.

Wenn Änderungen an Seilbahnen vorgenommen werden, die der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechen, muss die Änderung der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechen.

Bei Änderungen an Seilbahnen, die nicht der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechen, muss das Sicherheitsniveau der Seilbahn im Zuge der Änderung aufrechterhalten oder verbessert werden.

Die norwegische Eisenbahnbehörde kann den Seilbahnbetreiber auffordern, durch einen unabhängigen Dritten oder den Hersteller der Seilbahn dokumentieren zu lassen, dass das Sicherheitsniveau der Seilbahn im Zuge der Änderung aufrechterhalten oder verbessert wird. Die Unterlagen sind bei der norwegischen Eisenbahnbehörde einzureichen.

Neuer § 2-5a Wesentliche Änderung und neuer Antrag auf Erteilung einer Betriebsgenehmigung

Ist die Änderung der Seilbahn wesentlich, müssen die Änderungen und ihre Gesamtauswirkungen der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechen.

Bei der Beurteilung, ob die Änderung wesentlich ist, berücksichtigt die norwegische Eisenbahnbehörde das mit der Änderung verbundene Risiko.

Im Falle einer wesentlichen Änderung muss der Seilbahnbetreiber nach der Änderung eine neue Betriebsgenehmigung für die Seilbahn beantragen. Die Seilbahn kann erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die norwegische Eisenbahnbehörde nach der Änderung eine neue Betriebsgenehmigung erteilt hat.

§ 2-13 Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

- d. Anweisungen und Verfahren für
 - i. Sicheren Betrieb
 - ii. Überprüfung
 - iii. Wartung

§ 2-14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Anweisungen für den sicheren Betrieb, die Überprüfung und Wartung sind, soweit verfügbar, auf der Grundlage von Leitlinien des Lieferanten zu erstellen. Gibt es keine Leitlinien des Lieferanten, so ist eine anerkannte Norm einzuhalten. In den Anweisungen ist anzugeben, wer für die Durchführung verantwortlich ist.

§ 3-12 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

In den Verfahren muss eine ordnungsgemäße regelmäßige Überprüfung, einschließlich einer Überprüfung der Seile und der Tragkonstruktionen der Seilbahn, beschrieben sein. Liegen Beschreibungen der Überprüfung und Wartung vom Seilbahnlieferanten vor, so sind die Beschreibungen des Lieferanten zu befolgen. Wenn der Seilbahnlieferant keine Beschreibungen der Überprüfung und Wartung vorlegt, so ist eine anerkannte Norm einzuhalten.

Darüber hinaus muss der Seilbahnbetreiber beurteilen, ob zusätzliche Überprüfungs- und Wartungsarbeiten oder kürzere Intervalle als vom Lieferanten empfohlen oder in der Norm angegeben erforderlich sind.

§ 3-13 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Seilbahnen für die Personenbeförderung, die nicht der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechen, sind relevante Bauteile und strukturelle Komponenten, die Ermüdungslasten oder Ermüdungsbeanspruchungen ausgesetzt sind, durch zerstörungsfreie Prüfungen nach anerkannten Normen zu testen.